jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 StFWG Kosten der Feuerwehrverbände

StFWG - Steiermärkisches Feuerwehrgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.01.2025

1. (1)Die Kosten, die den Bereichsfeuerwehrverbänden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind in einem vom Bereichsfeuerwehrausschuss zu beschließenden und bis 31. 8. eines jeden Jahres an den Landesfeuerwehrverband zu übermittelnden, von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Die Landesregierung hat vor der Genehmigung den Steiermärkischen Gemeindebund sowie den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, anzuhören. Der durch eigene Einnahmen nicht bedeckte Aufwand eines Bereichsfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der Gemeinden und der im Bezirk ansässigen Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach folgenden Berechnungsfaktoren zu ersetzen:

1. 1.bei Gemeinden:

a)			bis	1.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	1
b)	von	1.001	bis	2.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	2
c)	von	2.001	bis	3.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	3
d)	von	3.001	bis	5.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	5
e)	von	5.001	bis	10.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	8
f)	von	10.001	bis	20.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	10
g)			über	20.000 Einwohner	Berechnungsfaktor	12

1. 2.

a)			bis	200 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	1
b)	von	201	bis	500 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	2
c)	von	501	bis	1.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	3
d)	von	1.001	bis	2.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	5
e)			über	2.000 Beschäftigte	Berechnungsfaktor	7

Der Berechnung nach Z 1 ist die jeweils finanzausgleichsgesetzlich bestimmte Volkszahl zu Grunde zu legen. Für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl nach Z 2 in Betrieben mit Betriebsfeuerwehren ist der Stichtag 1. März eines jeden Jahres maßgeblich. Hat eine Betriebsfeuerwehr die Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei für einen oder mehrere Betriebe wahrzunehmen, so sind die Jahresbeiträge von jedem Betrieb gesondert zu entrichten. Die Einhebung der Jahresbeiträge der Gemeinden und Betriebe und deren Verteilung auf die Bereichsfeuerwehrverbände gemäß § 14 Abs. 1 obliegt dem Landesfeuerwehrverband auf der Grundlage der von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschläge für ein Kalenderjahr.

1. (2)Die Kosten, die dem Landesfeuerwehrverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach§ 19 erwachsen, sind in einem vom Landesfeuerwehrausschuss zu beschließenden und von der Landesregierung zu genehmigenden Voranschlag für ein Kalenderjahr festzulegen. Der Aufwand des Landesfeuerwehrverbandes ist durch Jahresbeiträge der Gemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 zu ersetzen.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at